Schulordnung



der Widar Schule, Stand 22.01.2020

Die Widar Schule ist eine Schule besonderer pädagogischer Prägung auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik). Sie befindet sich in freier Trägerschaft und in Selbstverwaltung. Die Mitglieder der Schulgemeinschaft wollen durch ihr Verhalten zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit beitragen. Die Schulordnung beschreibt die vom Schulparlament durch gewählte Vertreter der Eltern-, Lehrer- und Schülerschaft beschlossenen Grundregeln des Zusammenlebens und -arbeitens. Sie ist Bestandteil des Schulvertrages und wird mit Unterzeichnung desselben anerkannt.

1.0 Umgangsformen

- a) Unsere Schulgemeinschaft gründet auf der Bereitschaft, einander mit Respekt zu begegnen und Konflikte friedlich auszutragen. Dafür zu sorgen ist in erster Linie die Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer, die mit der Aufsichtspflicht auch die Befugnis haben, Maßnahmen zu ergreifen, wenn Grenzen überschritten wurden. Hierbei ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren.
- b) Werden Grenzen von Seiten Erwachsener gegenüber SchülerInnen verletzt, ist zunächst die Schulleitung zuständig. Sie ist verpflichtet, Vorwürfen dieser Art nachzugehen. Auch gewählte Streitschlichter und der Vertrauenskreis können im Bedarfsfall angesprochen werden.

1.1 Meinungsfreiheit

- a) An der Schule gilt das Recht auf freie Meinungsäußerung. Die Schülerinnen und Schüler (im Folgenden einfach als "Schüler" bezeichnet) der Oberstufe können über die Schüler-Selbstverwaltung (SV) auch in organisierter Form Meinungen der Schülerschaft geltend machen. Sie sind im Schulparlament stimmberechtigt.
- b) Nicht geduldet werden Äußerungen, die verfassungsfeindlich, diskriminierend, rassistisch oder gewaltverherrlichend sind, auch wenn sie nonverbal, etwa durch Aufdrucke, vorgebracht werden.



- c) Erpressungen, Einschüchterungen und Mobbing auch in schwacher Form sind nicht geduldet und sollten dem Klassenbetreuer, den Streitschlichtern (wenn vorhanden) oder der Schulleitung gemeldet werden. Auch Schüler sind dazu verpflichtet, sich gegen Mobbing einzusetzen und für ein soziales und menschliches Miteinander Sorge zu tragen.
- d) Auch das Ignorieren der in 1.1 c) beschriebenen Verhaltensweisen wird als Fehlverhalten gewertet.

2.0 In den Unterrichtsräumen

- a) Der Unterricht ist das Kernstück der schulischen Bildung und bedarf besonderer Sorgfalt und Pflege.
- b) Häusliche Vorbereitung und das vorhandene Unterrichtsmaterial müssen nicht extra eingefordert werden, sondern sind selbstverständliche Voraussetzung des schulischen Lernens.
- c) Das Essen und Trinken wird auf die Pausen beschränkt (außer wenn anders abgesprochen).
- d) Es wird eine angemessene und nicht zu freizügige Kleidung getragen. Jacken und Mützen gehören an die Garderobe.
- e) In den höheren Klassen sind Klausuren erforderlich für die staatlichen Abschlüsse. Sie können nur in dringendem Ausnahmefall und gegen Vorlage eines ärztlichen Attests nachgeschrieben werden. Der Unterricht vor und nach den Klausuren findet regulär statt, außer wenn anders abgesprochen.

2.1 Lernziele, Gespräche, Zeugnisse

- a) Der Unterricht wird von den Lehrerinnen und Lehrern selbst verantwortet ohne bindende Lehrplan-Vorgabe. Es zählt allein das Vertrauen auf die Entwicklung des Heranwachsenden und den schöpferischen Prozess des Unterrichts.
- b) Über den Entwicklungs- und Lernverlauf des Schülers unterrichten Lehrer die Eltern durch regelmäßige Gespräche. Ab der 7. Klasse finden regelmäßig Lernziel- und Entwicklungsgespräche mit SchülerInnen und Eltern statt.
- c) Am Ende des Schuljahres gibt es ein ausführliches Gutachtenzeugnis, ab der 10. Klasse benotete Leistungsübersichten, ab der 11. Klasse (im Einzel-/Bedarfsfall auch früher) Notenzeugnisse im Hinblick auf die angestrebten Abschlüsse.
- d) Abschlüsse (Hauptschulabschluss, Mittlerer Abschluss und Abitur) werden unter den für Waldorfschulen gängigen Bedingungen vergeben.

2.2 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung

- a) Mit dem Schulvertrag wird die Schulordnung als verbindlich anerkannt. Bei wiederholten Verstößen dagegen greifen folgende Maßnahmen:
- Pädagogisches Gespräch
- Mündliche Verwarnung
- Schriftliche Verwarnung
- Verweis
- Kündigung des Schulvertrages
- b) Außerdem kann eine praktische Arbeit im Schulgelände angeordnet werden. Sozialstunden (einfache Arbeiten im Schulgelände) gibt es ab Klasse 7 für Vandalismus, Rauchen auf dem Schulgelände, unberechtigtes Verlassen des Schulgeländes. Sie finden immer freitags um 14 Uhr statt (hier auch Nachschreibtermine von Klassenarbeiten).

3.0 Anwesenheit – die Grundvoraussetzung!

- a) Der von der Schule erarbeitete Stundenplan ist verbindlich. Regelmäßiger und vollständiger Besuch des Unterrichts ist die *Grundvoraussetzung* für das erfolgreiche Lernen des Einzelnen und der Klassengemeinschaft. Jeder Schüler ist verpflichtet, den vorgesehenen Unterricht *vollständig* zu besuchen.
- b) Pünktliches Erscheinen ist die Voraussetzung, damit der gemeinsame Lernprozess nicht gestört wird. Wiederholtes Zuspätkommen kann nicht akzeptiert werden.
- c) Bei unentschuldigtem Fehlen oder häufigem Zuspätkommen erfolgt zunächst die schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und die Aufforderung, das Versäumte nachzuholen.
- d) Wird der Unterricht oder ein einzelnes Unterrichtsfach durch häufiges Fehlen und Zuspätkommen eines Schülers zu unregelmäßig wahrgenommen, kann der Anspruch auf Beurteilung im Zeugnis oder im Schul-Abschluss des Betroffenen erlöschen.
- e) Das Schulgebäude öffnet in der Regel morgens um 7:45 Uhr. Für die früher kommenden Schüler wird die Tür zur Frühstücksküche um 7:30 Uhr aufgeschlossen.

3.1 Veranstaltungen

- a) Auch die über den Unterricht hinaus gehenden schulischen Veranstaltungen sind verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als freiwillig angekündigt werden. Hierzu gehören z.B. Schulfeiern, Theateraufführungen, Chor und Orchester, Informationstage oder Jahresarbeiten.
- b) Verbindlich sind in der Regel auch Praktika und Klassenfahrten.
- c) Auch beim wiederholten Versäumnis dieser Sonderveranstaltungen greifen die in 3.0 d) beschriebenen Maßnahmen.

d) Der Besuch der Elternabende und Schulveranstaltungen durch Eltern ist die Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit. Als selbstverwaltete Schule ist unsere Gemeinschaft besonders angewiesen auf die Bereitschaft aller Beteiligten, nach Kräften das Schulleben wahrzunehmen und mit zu tragen.

3.2 Beurlaubungen und Entschuldigungen

- a) Bei Fehlen durch Erkrankung wird die Schule sofort benachrichtigt. Bei längerem Fehlen erfolgt eine Zwischenmitteilung nach spätestens zwei Wochen. Nach der Erkrankung wird eine schriftliche Entschuldigung mit Begründung und genauer Fehlzeit vorgelegt. Bei wiederholtem oder längerem Fehlen kann ein ärztliches Attest angefordert werden.
- b) Volljährige SchülerInnen können sich selbst entschuldigen.
- c) Der Abbruch des Schultages durch Unwohlsein muss der Lehrerin / dem Lehrer der ersten Fehlstunde mitgeteilt werden und ins Kursbuch eingetragen werden.
- d) Voraussehbare Beurlaubungen müssen beim Klassenbetreuer rechtzeitig beantragt werden, wenn sie länger als drei Tage dauern bei der Schulleitung (mindestens zwei Wochen vor der Fehlzeit).
- e) Unmittelbar vor und nach den Ferien ist eine Beurlaubung gemäß Runderlass des Kultusministers nur in dringenden Ausnahmefällen möglich.
- f) In berechtigten Fällen kann ein Schüler von bestimmten Fächern wie Sport befreit werden, ist aber ersatzweise zur Teilnahme an theoretischen Aufgaben oder organisatorischen Tätigkeiten verpflichtet, sofern sie zumutbar sind.
- g) Arztbesuche, Fahrstunden, Vorstellungsgespräche u.ä. sollen möglichst in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.
- h) Fehlen bei Klausuren und Klassenarbeiten erfordert ab der 9. Klasse eine Benachrichtigung der Schule vor Unterrichtsbeginn über das Meldeformular für Krankheit auf der Schul-Homepage und ein Attest bei Wiedererscheinen, sonst wird die Arbeit mit "ungenügend" beurteilt.

4.0 Auf dem Schulgelände

Als Schulgelände gilt der auf der Karte markierte Raum (siehe Anhang). Beim Betreten dieses Geländes zum Unterrichtsbeginn bis zum Verlassen desselben nach Schulschluss unterliegt jeder Schüler der schulischen Verantwortung (auch Versicherung). Daher gelten bestimmt Verhaltensregeln, die unbedingt zu beachten sind.

4.1 Schulgelände und Pausen

- a) Während des gesamten Schultages befinden sich die Schüler auf dem Schulgelände.
- b) Ausgenommen sind die SchülerInnen ab der Oberstufe, ab Klasse 9 (im Folgenden als Oberstufe genannt) in der 12 Uhr-Pause (siehe Anhang). In der 10 Uhr-Pause können SchülerInnen ab 11. Klasse das Schulgelände verlassen.
- c) Bei außerordentlichen schulischen Unternehmungen, die abgesprochen sind, ist das Verlassen des Schulgeländes möglich.
- d) Während der beaufsichtigten Pausen (9:40 bis 10:10 Uhr sowie 12:00 bis 12:15 Uhr) halten sich alle SchülerInnen im Pausenbereich auf (siehe Karte). Mensa und Mensabereich sind erst ab 9. Klasse zugänglich. Die Sportwiese kann bei trockenem Wetter ab der 6. Klasse in den Pausen genutzt werden. SchülerInnen ab der 11. Klasse können sich in der Pause in ihren Klassenräumen aufhalten. Wenn die Mensa geschlossen ist, sollen SchülerInnen alternative Aufenthaltsmöglichkeiten angeboten werden.
- e) Auf dem Pausenhof wird nicht gegessen und getrunken. Die Unterstufe nutzt dafür die Klassenräume am Beginn der Pause, die Oberstufe die Mensa und deren Eingangsbereich.
- f) Skateboards, Inliner, Einräder u.ä. dürfen aus Sicherheitsgründen auf dem gesamten Schulgelände nicht benutzt werden.

4.2. Haftung, Versicherung

- a) Das Gelände und die Gebäude sind bewusst in einem sehr gepflegten Zustand. Damit das so bleiben kann, ist jede Form von fahrlässiger Beschädigung oder gar Vandalismus zu vermeiden. Im widrigen Fall greifen die gesetzlich üblichen Haftungen. Außerdem können Sanktionen wie Sozialstunden erfolgen.
- b) Es empfiehlt sich dringend für Eltern, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die durch ihre Kinder eventuell verursachten Schäden deckt.

4.3 Was verboten ist

- a) Das Rauchen auf dem Schulgelände (auch von E-Zigaretten und Verdampfern) ist gesetzlich untersagt, auch im Sichtbereich der Schule. Das gilt auch für Eltern, Lehrer und Gäste bei den Veranstaltungen. Ebenso untersagt sind alkoholische Getränke und natürlich Drogen. Aus Gründen der erschwerten Reinigung ist auch das Kaugummi-Kauen unerwünscht.
- b) Gefährliche oder gefährdende Gegenstände wie Waffen, Laserpointer und Feuerwerkskörper sind in der Schule verboten, ebenso elektronische Spielzeuge!

4.4 Bild- und Tonaufnahmen

Auf dem gesamten Gelände und in den Gebäuden sind Bild- und Tonaufzeichnungen gesetzlich verboten und können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Ausnahmeregelungen können durch das Lehrpersonal getroffen werden.

4.5 Sport-Spiele

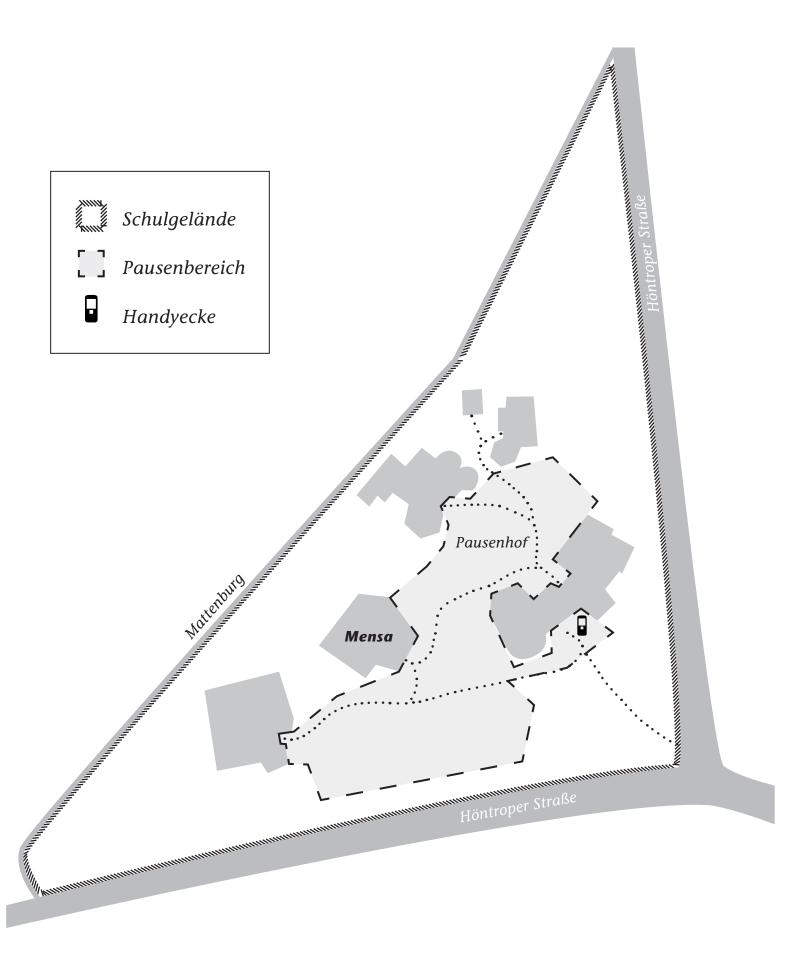
Ball- und andere Sportspiele sind nur auf der Sportwiese erlaubt und nur mit geeigneten Sportgeräten, die Beteiligte und Unbeteiligte nicht stören oder gar verletzen.

4.6 Handys

- a) Handys und andere Medien dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt oder offen getragen werden. Ausgenommen sind Mitarbeiter, die beruflich darauf angewiesen sind.
- b) Der Gebrauch im Unterricht ist nach Absprache mit der Lehrkraft möglich.
- c) In dringenden Fällen ist der kurze Gebrauch des Handys (für Anrufe und Nachrichten) in der Handy-Ecke unter dem Vordach für Schüler ab der 9. Klasse möglich (in Absprache mit einer Lehrkraft auch in unteren Klassen).
- d) Bei Nichtbeachtung von a) kann dem Schüler das Handy bis zum Ende des Schultages abgenommen werden. Im Wiederholungsfalle können die in 2.2 beschrieben Maßnahmen greifen.

5.0 Verweis auf schon bestehende Ordnungen

Weitere Ordnungen der Schule sind im Büro und auf der Schul-Webseite widarschule de einsehbar.



Versicherungsschutz in Pausen, Freistunden und außerhalb des Schulgeländes

Der Versicherungsschutz besteht auch in den Pausen und Freistunden auf dem Schulgelände sowie auf dem Weg zur Schule. Selbst wenn Schülerinnen und Schüler in der Mittagszeit nach Hause gehen, um Mittag zu essen und nachher wieder zur Schule zurückkehren, um am Nachmittagsangebot teilzunehmen, bleibt der Versicherungsschutz für den direkten Weg nach Hause und zur Schule zurück bestehen.

Verlassen Schülerinnen und Schüler das Schulgelände, um sich mit Nahrungsmitteln zu versorgen, die dem alsbaldigen Verzehr dienen, so sind sie auf den Wegen gesetzlich versichert, wenn diese Wege nicht unangemessen weit von der Schule weg führen. Hierbei ist es unerheblich, ob eine Erlaubnis zum Verlassen des Schulgrundstückes vorliegt. Gehen Schülerinnen und Schüler allerdings eigenwirtschaftlichen Betätigungen nach (z.B. Kauf von Kleidung oder Genussmitteln wie Zigaretten, u.a.m.), so besteht insoweit kein Versicherungsschutz.

Die Aufsicht und Sicherheit orientiert sich an den schulischen Vorgaben. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Sie sind während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht, in den Pausen sowie in Freistunden zu beaufsichtigen. Der Weg zur Schule und von der Schule nach Hause fällt nicht unter die Aufsichtspflicht der Schule. Für Schülerinnen und Schüler der Sek. II*, denen die Erlaubnis erteilt wurde, in Freistunden und Pausen das Schulgrundstück zu verlassen, entfällt die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht obliegt allen Lehrkräften, dem pädagogischen Fachpersonal sowie dem weiteren Betreuungspersonal der Schule (siehe Erlass Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG - Aufsicht -).

*bei uns ab 11. Klasse

Quelle (Aufgerufen am 22.01.2020 um 7:45 Uhr): https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Ganztag/Sicherheit -Aufsicht-und-Erste-Hilfe-im-Ganztag/Versicherungs-rechtliche-Fragen/index.html (Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen)